

muß mich doch auch für den von Sr. Königl. Hoheit gestellten Antrag verwenden, nicht bloß aus der Rücksicht, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß die Bestimmung des Criminalgesetzbuchs verschieden ausgelegt werden kann, sondern vornehmlich auch aus Rücksicht auf die Gesundheit des Detinirten, und weil für selbige der vorgeschlagene Uebergang nur als vorthelhaft erachtet werden kann, und auch mit dem schon im Militairstrafgesetzbuch bestimmten Verfahren im Einklange steht.

Staatsminister v. Könnert: Die Rücksicht auf die Gesundheit anlangend, so ist in der Allgemeinheit schon anzunehmen, daß, wenn die Gesundheit leidet, warme Kost gewährt werden muß. Im Uebrigen aber kann ich nicht zugeben, daß man die Gründe dafür aus dem Militairstrafgesetzbuch entlehne. Hat man es hier für bedenklich gehalten, über drei Monate nur den dritten Tag warme Kost zu geben, so wird man durch Vergleichung finden, daß nach dem Criminalgesetzbuch auch bei der von der Regierung vorgeschlagenen Erläuterung der Detinirte nicht öfter der warmen Kost entbehrt, als nach dem Militairstrafgesetzbuch.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand mehr über diesen Gegenstand zu sprechen wünscht, so werde ich unter dem Vorbehalte, da der Antrag Sr. Königl. Hoheit Unterstützung fand, auf diesen zurückzukommen, der Landtagsordnung gemäß auf das Deputationsgutachten die Frage stellen müssen und zuerst fragen: ob die Kammer dem, was die Deputation vorschlägt, beistimme? — Geschieht einstimmig.

Präsident v. Gersdorf: Sodann frage ich: ob sie den vorhin unterstützten Zusatz des Referenten annimmt? — Wird mit 22 gegen 12 Stimmen angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Ferner frage ich: ob die Kammer den schon in der ständischen Schrift zum Criminalgesetzbuche enthaltenen Antrag (s. Landtags-Acten 1836 I. Abth. Bd. 3. S. 543.) sowie den in ihrem Gutachten zu Artikel 7. 8. und 12. enthaltenen Antrag annehme? — Wird beides einstimmig bejaht.

Domherr D. Schilling: Zu den in dem Gesetzentwurfe enthaltenen Erläuterungen erlaube ich mir noch eine zu beantragen, die einen nicht unbedeutenden Zweifel zu beseitigen geeignet sein möchte. Sie bezieht sich auf gewisse Fälle und Verhältnisse des Betrugs und zwar des einfachen Betrugs. Es soll nach Art. 245. des Criminalgesetzbuches der einfache Betrug, sofern der Gegenstand eine Schätzung zuläßt, mit der Strafe des einfachen Diebstahls belegt werden. Nun kommen einige Fälle vor, wo der Diebstahl nur auf Anzeige des beschädigten Theils in Untersuchung gezogen, und auch dann nur mit einer milden Strafe belegt werden soll. Diese beiden Fälle sind enthalten in den Artikeln 237. und 238. Dort ist erwähnt der Diebstahl unter nahen Verwandten, und im letzten Artikel die Entwendung von Victualien. Diese beiden Fälle sollen also nur auf Anzeige des beschädigten Theils in Untersuchung gezogen und milder als gewöhnlich auf die im Criminalgesetzbuche angegebene Weise bestraft werden. Dasselbe ist

auch angenommen bei Veruntrauungen, da sie überhaupt mit der Strafe des Diebstahls zu belegen sind, und darauf geht Art. 244. Bei dem Betruge dagegen fehlt es an einer solchen Bestimmung. Es fragt sich also, ob der Betrug unter nahen Verwandten und der in Bezug auf Victualien auch nur auf Anzeige des beschädigten Theiles untersucht und milder bestraft werden soll oder nicht? Der Zweifel ist nicht gelöst, scheint aber nach dem Geiste des Criminalgesetzbuchs für die bejahende Meinung entschieden werden zu müssen, d. h. der Betrug ist in diesen beiden Fällen auch nur auf Anzeige zur Untersuchung zu bringen und milder zu bestrafen. Aus dieser Rücksicht erlaube ich mir zu Art. 245. eine Erläuterung zu beantragen: „daß nämlich das, was in Bezug auf den Diebstahl unter nahen Verwandten und von Victualien gilt, auch von dem Betruge in diesen Fällen gelte.“ Denn sonst würde er härter behandelt werden als der Diebstahl und die Veruntrauung, was weder dem Geist des Criminalgesetzbuchs, noch den früher in der Praxis herrschend gewesenen Ansichten angemessen sein möchte.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe zu fragen: ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Geschieht a u s r e i c h e n d.

v. Zedtwitz: Ich habe den Antrag nicht unterstützt. Ich verkenne die wohlgemeinte Absicht des Hrn. Deputirten bei seinem Antrage keineswegs, will auch nicht leugnen, daß ich in der Sache selbst mit ihm eine völlig gleiche Ueberzeugung habe. Allein ich glaube, es ist der Landtagsordnung und überhaupt der Verfassung entgegen, daß über den Antrag eines Deputirten, der nicht in unmittelbarer Beziehung zu dem Gegenstande steht, welcher der Kammer eben zur Begutachtung vorliegt, von der Kammer verhandelt und sofort darüber Beschluß gefaßt werden könne. Es wird dieser Gegenstand unstreitig wohl von dem Herrn Deputirten als Petition eingebracht und vielleicht dabei noch manche andere wirkliche oder vermeintliche Lücke des Criminalgesetzbuches zur Sprache gebracht werden können, worüber sodann, wenn die dritte Deputation diese Petition begutachtet, ein Antrag an die Staatsregierung gestellt werden kann. Allein ohne vorgängige Begutachtung einer Deputation über einen solchen aus irgend einem Artikel des Criminal-Gesetzbuchs herausgehobenen Gegenstand sofort aburtheilen zu sollen, wird wohl Niemand der Kammer zumuthen wollen. Ich muß also geradezu gegen den Antrag, sowie er jetzt gestellt worden ist, mich erklären, jedenfalls aber wenigstens darauf antragen, daß er zuvörderst an die dritte Deputation gewiesen werde, die uns dann ihr Gutachten abzugeben hätte. Im Allgemeinen glaube ich aber nicht, daß es in der Stellung der Ständeversammlung gelegen sei, so die Initiative für die Gesetzgebung zu ergreifen, wie es hier offenbar der Fall sein würde.

v. Carlowitz: Die Ansicht des letzten Sprechers ist durchaus die meinige. Auch ich habe den Antrag nicht unterstützt, will jedoch keineswegs damit erklärt haben, daß ich nicht künftig für denselben stimmen könnte, wenn er begutachtet von einer Deputation an uns zur Berathung gelangen wird. Ich halte